



Betreuungsstelle

Seit dem 01.01.1992 gilt das Betreuungsrecht. Es hat die Entmündigung, Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft für Erwachsene durch die „Betreuung“ ersetzt. Diese Betreuung wird im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), §§ 1896 ff, geregelt. Mit der Bezeichnung wollte der Gesetzgeber die Zielsetzung des neuen Rechts verdeutlichen: Erwachsene Menschen sollen sprachlich nicht mehr „bevormundet“ werden. Vielmehr sollen sie, soweit erforderlich, unterstützt und begleitet, eben „betreut“ werden. Die Betreuungsstelle informiert, berät und unterstützt in allen Fällen des Betreuungsrechts: Eine rechtliche Betreuung ist dann gegeben, wenn ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. Der Betreuer kümmert sich in bestimmten Bereichen (Gesundheits-, Vermögenssorge, Vertretung gegenüber Behörden ...) um die Angelegenheiten des zu Betreuenden, ohne ihn dabei zu bevormunden und versucht zum Schutz und Wohl des Betroffenen zu handeln. Betreuung kann von ehrenamtlichen, meist Verwandten, und beruflichen Betreuern übernommen werden. Bei der Auswahl des geeigneten Betreuers unterstützt die Betreuungsstelle das Vormundschaftsgericht, das als oberste Instanz Betreuungen beschließt. Weitere Aufgaben der Betreuungsstelle: Beratung bei Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen, Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer.

Auskunft erteilt

Landratsamt Rottal-Inn
Gesundheitsamt-Betreuungsstelle
Ringstr. 4-7; 84347 Pfarrkirchen
Tel. 08561 / 20-417
Mail: betreuungsstelle@rottal-inn.de

Auskunft erteilt

Vorsorge vollmacht und
Patientenverfügung erteilt auch:
Hospizverein Rottal-Inn e. V.
Stadtplatz 1; 84307 Eggenfelden
Tel. Einsatzleitung 08571 /
2140040
Mail: kontakt@hospizverein-rottal-inn.de

Unterscheidung Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt eine Person eine andere Person, im Falle einer Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für den Vollmachtgeber zu erledigen. Mit der Vorsorgevollmacht wird der Bevollmächtigte zum Vertreter im Willen. Deshalb setzt eine Vorsorgevollmacht unbedingtes und uneingeschränktes persönliches Vertrauen zum Bevollmächtigten voraus und sollte nicht leichtfertig erteilt werden. Eine Patientenverfügung ist eine einer Person für den Fall, dass sie ihren Willen nicht mehr (wirksam) erklären kann. Sie bezieht sich auf medizinische Maßnahmen wie ärztliche Heileingriffe und steht meist im Zusammenhang mit der Verweigerung lebensverlängernder Maßnahme.

Der Vorteil einer Vorsorgevollmacht liegt darin, dass für die Bereiche, für die eine Vorsorgevollmacht erteilt worden ist, kein gerichtliches Betreuungsverfahren durchgeführt werden muss. Hierzu müssen Sie folgendes wissen: Es gibt im Krankheitsfall keine gesetzliche Vertretungsmacht von Ehegatten untereinander oder von Eltern gegenüber Kindern bzw. umgekehrt. Dies bedeutet, dass im Regelfall kein Vertreter zur Verfügung steht, wenn Sie aufgrund einer Krankheit Ihre Angelegenheiten nicht mehr selber regeln können. Haben Sie keiner Person Ihres Vertrauens eine Vorsorgevollmacht erteilt, muss durch das Gericht eine Person gefunden werden, die in der Lage ist, Sie zu vertreten. Dies ist das sogenannte Betreuungsverfahren.